

§ 2

**Verwirklichung früherer Strafentscheidungen
und Beendigung von Strafverfahren
bei Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches rechtskräftig ausgesprochene Strafe wegen einer Handlung, für die nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist, wird nicht verwirklicht. Eine bereits begonnene Verwirklichung endet spätestens am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches. Im Strafregister deswegen erfolgte Eintragungen sind zu tilgen. Eine wegen einer Übertretung ausgesprochene Geldstrafe wird auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches verwirklicht, wenn diese Handlung als Ordnungswidrigkeit oder Verfehlung verfolgt werden kann.

(2) Anhängige noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wegen derartiger Handlungen sind spätestens mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches einzustellen. Soweit für derartige Handlungen andere Formen der Verantwortlichkeit vorgesehen sind, sind die dafür zuständigen Organe zu informieren. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

Diese Bestimmung hatte Bedeutung als Übergangsregelung bei Handlungen, die mit Inkrafttreten des StGB ihren Charakter als Straftat verloren hatten. Noch

vorhandene Eintragungen im Strafregister über derartige Verurteilungen sind zu tilgen; sie können nicht mehr als Vorstrafen gewertet werden. *

§ 3

**Beendigung gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung
und Besserung und der Polizeiaufsicht**

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzogene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42c StGB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung gemäß § 42d StGB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42 b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen fortgeführt.

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgeführt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

1. Die Bestimmung des **Abs. 1** ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

2. Die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (**Abs. 2**) im Zusammenhang mit einer Straftat gemäß § 15

Abs. 2 und § 16 Abs. 3 StGB erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273). Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Perso-